

Information zur Heranziehung zum Elternbeitrag

Einkommen

Einkommen im Sinne der Elternbeitragssatzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern, zuzüglich 10 % bei Beamten, Richtern oder Mandatsträgern, abzüglich der Kinderfreibeträge gemäß § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz ab dem 3. Kind (§ 4 Elternbeitragssatzung).

Zu den positiven Einkünften zählen:

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit: Jahresbruttogehalt, abzüglich der tatsächlichen Werbungskosten bzw. der Werbungskostenpauschale.
- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einnahmen unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, wie z. B.
 - Unterhaltsleistungen an die Eltern und das die Einrichtung/Tagespflege besuchende Kind
 - zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte öffentliche Leistungen an die Eltern und das Kind (z. B. Unterhaltsvorschussleistungen, Kinderzuschlag, Elterngeld usw.)
 - Renten und Versorgungsbezüge
 - Arbeitslosengeld, u. a. Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz
 - Sonstige Leistungen nach Sozialgesetzen wie z. B. Krankengeld, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Wohngeld.

Maßgeblich für die Beitragsfestsetzung ist das voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung/Tagespflege erfolgt. Das Einkommen des Vorjahres wird als Grundlage für die Berechnung herangezogen, wenn sich im Vergleich zum aktuellen Kalenderjahr keine Änderung in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen ergeben hat.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind von den Zahlungspflichtigen unverzüglich anzugeben.
(§ 5 Abs. 3 Elternbeitragssatzung)

Verlustausgleich

Ein Ausgleich mit aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig (z. B. negative Einkünfte aus Vermietung u. Verpachtung oder Gewerbebetrieb).

Kinder- und Elterngeld

Das Kindergeld wird bei der Berechnung des Elternbeitrages nicht berücksichtigt (§ 4 Abs. 3 Elternbeitragssatzung). Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bis zu einer Höhe von 300 € monatlich oder in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG (Verlängerungsoption) bis zu einer Höhe von 150 € monatlich anrechnungsfrei.

Eltern

Verpflichtet zur Zahlung des Beitrages und zur Angabe des Einkommens sind die Eltern, unabhängig davon, ob sie verheiratet sind oder nicht, sofern sie mit dem Kind zusammenleben.

Alleinerziehende

Lebt ein Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so ist nur das Einkommen dieses Elternteils und des beitragspflichtigen Kindes maßgebend (§ 1 Abs. 1 Elternbeitragssatzung).

Ermäßigung oder Erlass der Elternbeiträge

Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB XII Kapitel 3 und/oder Kapitel 4 (Sozialhilfe) sowie dem AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) sind von der Zahlung eines Elternbeitrages nach dieser Satzung befreit.

Nach § 1 Abs. 6 Elternbeitragssatzung können Elternbeiträge auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nach § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten ist. Entsprechende Antragsformulare können beim Fachbereich Jugend angefordert werden.

Nachweispflicht

Die Eltern haben bei der Aufnahme und danach auf Verlangen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, wie hoch das maßgebliche Einkommen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten (§ 6 Elternbeitragssatzung).

Eine Überprüfung der Einkommenssituation, auch rückwirkend, bleibt vorbehalten. Dies kann, bei nicht gemeldeten Einkommensänderungen, zu erheblichen Nachforderungen führen oder auch eine Erstattung zuviel gezahlter Beiträge zur Folge haben.

Beitragszeitraum

Die Beitragspflicht zur Zahlung des Kindergartenbeitrages richtet sich nach dem Betreuungsvertrag. Dieser wird in der Regel für mindestens ein Jahr abgeschlossen (01.08. bis 31.07). Die Beitragspflicht wird durch eine ferienbedingte oder sonstige Schließung der Einrichtung nicht berührt. Über Abmeldungen in anderen Fällen entscheidet der Träger der Einrichtung.

Beitragsfreies letztes Kindergartenjahr vor der Einschulung

Es werden die Kinder für das letzte Kindergartenjahr von den Beiträgen befreit, **die bis einschließlich 30.09. des Folgejahres 6 Jahre alt** und damit schulpflichtig werden. Die Beitragsfreistellung wird ohne weiteren Antrag umgesetzt.

Kann-Kinder

Für Kinder, die nach dem 30.09. geboren sind und vorzeitig eingeschult werden, sogenannte Kann-Kinder, gibt es eine weitergehende gesetzliche Regelung. Eine Freistellung des Kindergartenbeitrages für Kann-Kinder erfolgt erst dann, wenn die Kinder auch in die Schule aufgenommen werden. Die Aufnahme ist durch die Bestätigung der Schule nachzuweisen. Eine Beitragsfreistellung erfolgt ab dem 1. Dezember für maximal 12 Monate (vgl. § 23 Abs. 3 KiBiz). Nach Vorlage der Aufnahmebestätigung der Schule erfolgt somit eine rückwirkende Erstattung des Elternbeitrages ab dem Monat Dezember.

Geschwisterkinder

Besuchen mehr als ein Kind von Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle, so sind nur für ein Kind Beiträge zu erheben. Als Zahlkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart der höchste Beitrag ergibt. Soweit Kinder im letzten Kindergartenjahr von den Beiträgen befreit sind, sind auch die Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder einen Tagespflegestelle besuchen, von der Beitragspflicht befreit.

Sofern ein oder mehrere Geschwisterkinder Einrichtungen der „Offenen Ganztagschule“ (OGS) in Velbert besuchen, erfolgt die Beitragsbefreiung dieser Kinder nach der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe.

Berechnungsschema:

- Positives Einkommen
- ./. Werbungskosten
- + 10 % bei Einkünften aus einem Mandats- oder Beamtenverhältnis
- + sonstige steuerfreie Einkünfte
- ./. Kinderfreibeträge gem. § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz ab dem 3. Kind
- = maßgebliches Einkommen

Beitragstabelle ab 01.08.2018

| Jahreseinkommen | | monatlicher Elternbeitrag nach wöchentlicher Betreuungszeit | | |
|-----------------|----------|-------------------------------------------------------------|----------------|----------------|
| | | bis 25 Stunden | bis 35 Stunden | bis 45 Stunden |
| bis | 15.000 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| bis | 25.000 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| bis | 37.000 € | 49 € | 54 € | 84 € |
| bis | 50.000 € | 80 € | 89 € | 138 € |
| bis | 62.000 € | 125 € | 138 € | 212 € |
| bis | 70.000 € | 164 € | 181 € | 281 € |
| bis | 80.000 € | 194 € | 214 € | 334 € |
| ab | 80.000 € | 227 € | 251 € | 393 € |